

3 O 15/12

Verfügung

Rechtsstreit

1. Termin zur Verhandlung über den Einspruch gegen das Versäumnisurteil und die Hauptsache wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Montag, 23.04.2012	09:00 Uhr	Sitzungssaal 132, 1. OG, Ringstraße 79

not. H
✓

2. Hinweis gemäß § 139 ZPO:

Das Gericht teilt die Rechtsauffassung der Klägerin. Die Klage wird vollumfänglich Erfolg haben. Der Vertrag ist wegen Unbestimmtheit nichtig. Eine Einigung über die *essentialia negotii* ist nicht erfolgt.

I.

Anspruchsgrundlage für den Zahlungsanspruch über 2.409,76 € ist § 812 Abs. 1 Alt. 1 BGB (*condictio indebiti*). Eine die Rückforderung ausschließende sichere Kenntnis der Klägerin von der Nichtschuld nach § 814 BGB kann das Gericht nicht erkennen.

1.

Das Erscheinungsdatum ist zu unbestimmt. Kein Kunde muss hinnehmen, dass die versprochenen zwei Exemplare, um werbewirksam zu sein, bis spätestens 31.12. des Folgejahres zur Auslieferung gelangen.

2.

Die Auflagenstärke ist zu unbestimmt. Geschuldet ist ein Werkerfolg, dass zumindest eine Werbewirksamkeit möglich sein muss. Dies ist bereits ohne feste Mindestauflagenstärke nicht möglich.

3.

Hinsichtlich des Verteilungsgebietes enthält der Vertrag weder vordruckt noch individuell eingesetzt eine konkrete Angabe. Es heißt lediglich, dass die Auslieferung der CD-Rom an die Inserenten erfolge sowie von Schulen, Ämtern etc. kostenlos bestellt werden könne. Wie viele Inserenten das (mindestens) sind und vor allem welche an welchem Ort das sind, ist nicht erkennbar. Für den Kunden ist damit weder ersichtlich, wer überhaupt die

CD erhält, noch ob sie in Bezug auf den Ort Wunstorf für die Werbewirksamkeit interessant sind. Nach dem Text könnte die Beklagte die CD an beliebige Inserenten verteilen, auch solche, die in erheblicher Entfernung zu dem Ort Wunstorf liegen.

4.

Auch ist nicht erkennbar, wie Schulen, Ämter etc. überhaupt Kenntnis von der CD erfahren sollen, um diese bestellen zu können. Orte, an denen eine entsprechende Mitteilung darüber gemacht wird, sind weder benannt noch gibt es offensichtlich solche.

5.

Die Aufmachung des Anzeigenmediums ist ebenfalls zu unbestimmt. Was mit Format "1 Seite" gemeint ist, erschließt sich nicht aus dem Antrag und auch sonstwie nicht. Gerade bei elektronischen Medien wie einer CD ist die Angabe "1 Seite" nichtssagend, ohne den Begriff "Seite" näher zu definieren.

6.

§ 315 BGB vermeidet die Unbestimmtheit nicht. Denn es muss wenigstens ein Rahmen für die Leistungsbestimmung bestehen. Ein solcher ist hier nicht feststellbar.

II.

Aufgrund Nichtigkeit des Vertrages und Berühren eines weiteren Anspruchs durch die Beklagte wird auch die nach § 256 ZPO zulässige Feststellungsklage Erfolg haben.

Die geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sowie der Zinsanspruch folgen aus § 280 Abs. 1, 2, 286 BGB. Die Höhe des Zinsanspruchs folgt aus dem Gesetz (§ 288 Abs. 1 BGB).

III.

Zur Vermeidung weiterer Kosten sollte die Beklagte die Rücknahme des Einspruchs in Erwägung ziehen.